THÜRINGER LANDTAG

Beteiligtentransparenzdokumentation

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Einbringer: **Landesregierung**

(Drucksache 7/1636)

Inhalt

1. **Drucksache**
2. **Vom Einbringer übersandte Daten**
3. **Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
4. **Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
5. **Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
6. **Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 15. November 2026

THÜRINGER LANDTAG

1. Drucksache

THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1636
17.09.2020

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB XII) vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 891) in der jeweils geltenden Fassung dient der Umsetzung des im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) normierten Bundesrechts. Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 sind Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Kraft getreten, die im Zusammenhang mit der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) stehen beziehungsweise auf spätere Korrekturen des Bundesteilhabegesetzes insbesondere durch das Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) zurückgehen. Infolge dieser Änderungen ist eine Anpassung der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen erforderlich.

Wesentlicher Bestandteil der durch das Bundesteilhabegesetz veranlassten Änderungen ist die Herauslösung der bisher im Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe und deren Überführung als Leistungsrecht in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch ab dem 1. Januar 2020. Dadurch entfällt die in § 4 Abs. 3 ThürAGSGB XII geregelte Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe hinsichtlich der teil- und vollstationären Einrichtungen für behinderte Menschen.

Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich aus der Neufassung des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, welches das Vertragsrecht zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Leistungserbringern regelt. Zum einen sind redaktionelle Änderungen der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in § 4 Abs. 4 Satz 1 ThürAGSGB XII erforderlich. Zum anderen soll von der Ermächtigung zur abweichenden landesrechtlichen Regelung nach § 78 Abs. 1 Satz 7 SGB XII Gebrauch gemacht werden.

Durch § 136a SGB XII, der durch Artikel 13 Nr. 39 BTHG eingefügt wurde, werden die Erstattungszahlungen des Bundes für einen Anteil an den Ausgaben fortgeführt, die den Trägern der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für den Barbetrag entstehen und in den Jahren 2017 bis 2019 auf der Grundlage des § 136 SGB XII erstattet wurden.

Vorabdruck verteilt am 21. September 2020

Druck: Thüringer Landtag, 15. Oktober 2020

Die bei der Durchführung der Barbetragserstattung seit dem Jahr 2017 gewonnenen Erfahrungen wurden in der Neufassung des § 136a SGB XII durch Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften berücksichtigt. Da hierbei die Meldezeiträume sowie die Meldetermine nach § 136a Abs. 2 SGB XII geändert wurden, bedarf es einer Anpassung des § 6 b Abs. 2 ThürAGSGB XII.

B. Lösung

Anpassung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an das geltende Bundesrecht

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen an geändertes Bundesrecht, durch die keine zusätzlichen Verpflichtungen für den überörtlichen beziehungsweise für die örtlichen Träger der Sozialhilfe entstehen. Es entstehen daher keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 15. September 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

> "Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 30. September/1./2. Oktober 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 891), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2017 (GVBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 werden die Worte "teil- und vollstationären Eingliederungseinrichtungen für behinderte Menschen," gestrichen.

   b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

      "1. den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 SGB XII für die in Absatz 3 genannten Einrichtungen,
      2. den Abschluss von Rahmenverträgen gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach § 80 Abs. 1 SGB XII,"

      bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

      "2 a. die Prüfung oder Beauftragung eines Dritten mit der Prüfung nach § 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB XII,"

2. In § 6 Abs. 5 wird die Verweisung "§ 46a Abs. 2 bis 5 und des § 136 SGB XII" durch die Verweisung "§ 46a Abs. 2 bis 5 SGB XII" ersetzt.

3. § 6 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   "(2) Die Meldungen nach Absatz 1 erfolgen für jedes Kalenderjahr von 2020 bis 2025 jeweils bis zum Ablauf des 30. April des Folgejahres."

4. Nach § 10 a wird folgender neue § 11 eingefügt:

   "§ 11
   Prüfung der Leistungserbringer

   Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 SGB XII kann die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringer einschließlich der Wirksamkeit der mit ihnen vereinbarten Leistungen unabhängig vom Bestehen tatsächlicher Anhaltspunkte, dass Leistungserbringer ihre vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllen, geprüft werden."

5. Der bisherige § 11 wird § 12.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 4 und 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das vorliegende Änderungsgesetz dient der Anpassung landesrechtlicher Umsetzungsregelungen im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB XII) vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 891) in der jeweils geltenden Fassung an die derzeit geltenden Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung stehen, zum 1. Januar 2020 ist die bisher im Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelte Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch überführt worden. Deshalb entfällt zukünftig die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bezüglich der Einrichtungen für behinderte Menschen.

Durch die Neufassung des im Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Vertragsrechts, das die vertraglichen Beziehungen zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Leistungserbringern normiert, ist eine Aktualisierung der in § 4 Abs. 4 ThürAGSGB XII geregelten Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe notwendig. Zudem soll von der Ermächtigung des § 78 Abs. 1 Satz 7 SGB XII zum Erlass einer abweichenden landesrechtlichen Regelung Gebrauch gemacht werden.

§ 136a SGB XII sieht zur Durchführung des Erstattungsverfahrens eine Meldepflicht der Länder gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vor und enthält Vorgaben zu den Meldezeiträumen und Meldeterminen. Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) wurden die in § 136a Abs. 2 SGB XII geregelten Meldezeiträume auf ein Kalenderjahr umgestellt und die Meldetermine geändert. Die landesrechtliche Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt durch Anpassung des § 6 b Abs. 2 ThürAGSGB XII an die geänderten bundesgesetzlichen Vorgaben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Ab dem 1. Januar 2020 ist die bisher im Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelte Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch überführt worden. Deshalb fallen die in § 4 Abs. 3 ThürAGSGB XII geregelten Zuständigkeiten, soweit sie sich auf Einrichtungen für behinderte Menschen beziehen, zukünftig nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die im bisher geltenden § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürAGSGB XII geregelte Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bezog sich

auf § 75 Abs. 3 Satz 1 SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Die darin enthaltenen Regelungen wurden nunmehr im Wesentlichen in § 75 Abs. 1 Satz 1 SGB XII übernommen. Der Gesetzeswortlaut des § 75 Abs. 1 Satz 1 SGB XII spricht allerdings nur von "schriftlichen Vereinbarungen", ohne diese näher zu spezifizieren. Die Definition der Vereinbarungen erfolgt in § 76 Abs. 1 SGB XII. Daher bedarf es einer Aktualisierung der in Nummer 1 zitierten bundesrechtlichen Bestimmungen. Die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe abzuschließende Vereinbarung besteht zukünftig aus einer Leistungs- und einer Vergütungsvereinbarung (vergleiche § 76 Abs. 1 SGB XII). Hierbei handelt es sich jeweils um selbstständige Teile, die unabhängig voneinander geschlossen werden können.

Die nach bisherigem Recht der Sozialhilfe zusätzlich abzuschließende Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung wurde zugunsten eines gesetzlichen Prüfungsrechts des Trägers der Sozialhilfe, das nunmehr in § 78 SGB XII geregelt ist, gestrichen. Dementsprechend ist der Begriff der "Prüfvereinbarung" in Nummer 1 zu streichen.

Die sich aus dem gesetzlichen Prüfungsrecht ergebende neue Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird in der neu eingefügten Nummer 2a geregelt (vergleiche nachstehende Ausführungen zu Buchstabe b Doppelbuchst. bb).

Die in der bisher geltenden Fassung des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThürAGSGB XII in Bezug genommene Bestimmung des § 79 Abs. 1 SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung betrifft den Abschluss von Rahmenverträgen, die nunmehr in § 80 Abs. 1 SGB XII geregelt sind. Daher ist die in Nummer 2 enthaltene Verweisung zu aktualisieren. § 80 Abs. 1 SGB XII in der derzeit geltenden Fassung sieht im Gegensatz zu § 79 Abs. 1 SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung keine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände am Abschluss der Rahmenverträge vor. Stattdessen werden als Vertragspartner die überörtlichen Träger sowie die örtlichen Träger im Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe genannt. Dies wird in der Neufassung der Nummer 2 aufgegriffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die nach dem bisher geltenden Recht mit den Leistungserbringern zu schließende Prüfungsvereinbarung wurde durch die Einführung eines gesetzlichen Prüfrechts des Trägers der Sozialhilfe in § 78 SGB XII ersetzt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe für die Durchführung der Prüfung bezüglich der Wirtschaftlichkeit und Qualität der mit den Leistungserbringern vereinbarten Leistungen einschließlich ihrer Wirksamkeit nach § 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB XII festzulegen. Die neu eingefügte Nummer 2 a weist dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Übereinstimmung mit § 78 Abs. 1 Satz 1 SGB XII neben der Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfung auch die Zuständigkeit für die Beauftragung eines Dritten mit der Prüfung zu.

Zu Nummer 2

Die in § 6 Abs. 5 enthaltene Verweisung auf § 136 SGB XII bezieht sich auf eine frühere, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 geltende Fassung, die eine Übergangsregelung für das Erstattungsverfahren bezüglich der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des

Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Jahre 2013 und 2014 enthielt. Da diese Fassung des § 136 SGB XII durch Artikel 11 Nr. 7 BTHG mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten ist, ist die entsprechende Verweisung in § 6 Abs. 5 durch die vorgesehene Änderung zu streichen.

Zu Nummer 3

Mit der Neufassung des § 136a SGB XII durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften wurden unter anderem die in § 136a Abs. 2 SGB XII geregelten Meldezeiträume in der Zeit der Kalenderjahre von 2020 bis 2025 auf jeweils ein Kalenderjahr umgestellt. Die auf die Meldezeiträume bezogenen Meldetermine wurden neu festgelegt. Die Länder übermitteln ihre Meldungen daher zukünftig jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres für das zurückliegende Kalenderjahr. Unter Berücksichtigung der mit der Neufassung des § 136a Abs. 2 SGB XII geänderten bundesrechtlichen Vorgaben werden in § 6 b Abs. 2 ThürAGSGB XII die jeweiligen Meldetermine neu festgelegt. Danach haben die örtlichen Träger der Sozialhilfe die Meldungen nach § 6 b Abs. 1 ThürAGSGB XII dem Land jeweils bis zum Ablauf des 30. April des auf den jeweiligen Meldezeitraum folgenden Jahres zu melden. Die Vorverlagerung des für die örtlichen Träger der Sozialhilfe jeweils geltenden Meldetermins ist notwendig, um eine rechtzeitige Meldung des Landes an den Bund sicherzustellen. Für die landesrechtliche Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bedeutet dies, dass die erstmalige Meldung nach § 136a SGB XII an den Bund für das gesamte Jahr 2020 bis zum 30. Juni 2021 erfolgen muss. Dementsprechend erfolgt die Meldung der Träger der Sozialhilfe an das Land nach § 6 b Abs. 2 ThürAGSGB XII erstmals bis zum Ablauf des 30. April 2021.

Zu Nummer 4

§ 78 Abs. 1 Satz 1 SGB XII räumt den Trägern der Sozialhilfe ein gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität der mit den Leistungserbringern vereinbarten Leistungen ein. Nach § 78 Abs. 1 Satz 7 SGB XII kann durch Landesrecht von der Einschränkung des § 78 Abs. 1 Satz 1 SGB XII "Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt," abgewichen werden. Im Interesse einer effektiven Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung soll von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Im neu eingefügten § 11 ThürAGSGB XII wird deshalb geregelt, dass Prüfungen nach § 78 Abs. 1 und 2 SGB XII auch ohne besonderen Anlass, der auf eine Nichterfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten durch den Leistungserbringer schließen lässt, durchgeführt werden können. Damit soll auch die Durchführung anlassunabhängiger Stichprobenprüfungen ermöglicht werden. § 11 ThürAGSGB XII dient somit zum einen der Gewährleistung einer qualitativ angemessenen Leistungserbringung und zum anderen einer wirtschaftlichen Verwendung der durch Steuergelder finanzierten Leistungen der Sozialhilfe. Es soll sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen.

Das in Absatz 1 vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1 bis 3 zum 1. Januar 2020 ist im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der den Ausführungsbestimmungen zugrundeliegenden bundesrechtlichen Bestimmungen gerechtfertigt.

Ausgenommen vom rückwirkenden Inkrafttreten ist dagegen der eingefügte neue § 11 ThürAGSGB XII, der ein gegenüber dem Bundesrecht erweitertes Prüfrecht vorsieht. Da die Durchführung anlassunabhängiger Prüfungen für die Leistungserbringer mit Nachteilen verbunden sein kann, kommt eine Rückwirkung dieser Regelung in Artikel 1 Nr. 4 sowie der Folgeänderung in Artikel 1 Nr. 5 nicht in Betracht. In Absatz 2 ist deshalb der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 1 Nr. 4 sowie 5 mit Wirkung für die Zukunft geregelt.

THÜRINGER LANDTAG

2. Vom Einbringer übersandte Daten

Mitteilung nach § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Gesetzentwurf ...

§ 5 Abs. 1 ThürBeteildokG:
In der Beteiligtentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Mit Angabe der Informationen nach den Nummern 1 bis 6 haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben; auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Informationen entsprechend den Nummern 1 bis 6 als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1: Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V. Eingetragener Verein	Adresse gem. Zi. 2: Richard-Breslau-Str. 14 99094 Erfurt	Tätigkeit gem. Zi. 3: Zusammenschluss der Thüringer Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften zwecks Erfahrungsaustausch und Interessenvertretung
Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4: Keine Bedenken		
Die Zustimmung zur Veröffentlichung des gesamten Beitrags gem. § 5 Abs. 1 S.2 im Internet: ☐ wird erteilt. X☐ wird nicht erteilt. (Zutreffendes bitte ankreuzen)		

Mitteilung nach § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Gesetzentwurf ...

§ 5 Abs. 1 ThürBeteildokG:
In der Beteiligtentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Mit Angabe der Informationen nach den Nummern 1 bis 6 haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben; auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Informationen entsprechend den Nummern 1 bis 6 als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1: Thüringischer Landkreistag e.V. Eingetragener Verein	Adresse gem. Zi. 2: Richard-Breslau-Str. 13 99094 Erfurt	Tätigkeit gem. Zi. 3: Zusammenschluss der Thüringer Landkreise zwecks Erfahrungsaustausch und Interessenvertretung
Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4: Keine Bedenken		
Die Zustimmung zur Veröffentlichung des gesamten Beitrags gem. § 5 Abs. 1 S.2 im Internet: ☐ wird erteilt. X☐ wird nicht erteilt. (Zutreffendes bitte ankreuzen)		

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.
Thüringischer Landkreistag e.V.
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.
LIGA Selbstvertretung Thüringen

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligtentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

Freistaat Thüringen

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

THÜR. LANDTAG POST
15.01.2021 12:21

1123/2021

TLMB • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung
Frau MR'in Baierl
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt,
15.01.2021

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Drs. 7/1636)
Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau Baierl,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Bewertung des Gesetzentwurfs der Landesregierung.

Mit dem Gesetzentwurf werden überwiegend redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die aus der Herauslösung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem SGB XII resultieren. Gegen die redaktionellen Anpassungen gibt es von meiner Seite nichts einzuwenden, da diese folgerichtig sind.

Besonders hervorheben möchte ich die Neuregelung des § 11 (Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs), wonach anlasslose Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durchgeführt werden können. Dies dürfte vor allem im Pflegebereich von Bedeutung sein und auch Menschen mit Behinderungen zugutekommen. Dies wird von mir uneingeschränkt befürwortet.

Weiterer Anmerkungsbedarf zum Gesetzentwurf besteht von meiner Seite nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Leibiger

Hausanschrift:
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

PF 90 04 55
99107 Erfurt

Tel.: (0361) 573118000
Fax: (0361) 573118010

www.thueringen.de/th10/bb/
kontakt@tlmb.thueringen.de

Im Anwendungsbereich der DS-GVO gilt folgender Hinweis: Informationen nach Art. 13, Art. 14 DS-GVO zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten im Thüringer Landtag und zu den Möglichkeiten einer verschlüsselten Kommunikation finden Sie im Internet unter https://datenschutz.thueringer-landtag.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen auch eine Papierfassung.

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
18.01.2021 07:27
1163/2021

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

- per E-Mail -
Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs –Straße 1
99096 Erfurt

Geschäftsstelle
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

e-mail: info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0
Telefax: (0361) 511499-19

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen	unsere Zeichen	Erfurt,
Drs. 7/1636		15.01.2021

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum „Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" – Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 7/1636

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Aus Sicht der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. sind keine weiteren Anmerkungen oder Anpassungen zum vorliegenden Entwurf notwendig. Daher schließen wir uns den vorgeschlagenen Anpassungen des „Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" an.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. • Anger 19/20 •
99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
18.01.2021 07:25
1161/2021

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

Anger 19/20
99084 Erfurt
Tel.: 0361 55068700
Fax: 0361 55068701
E-Mail: info@selbstvertretung-thueringen.de

Erfurt, den 15.01.2021

Drucksache 7/1636 , Stellungnahme LIGA Selbstvertretung Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anpassung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des zwölften Buches Sozialgesetzbuches die geltende Rechtslage nach dem Übergang der Menschen mit Behinderungen betreffenden Regelbereiche in das SGB IX wird von uns grundsätzlich befürwortet.

Die Einführung der Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung auch ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte findet unsere Zustimmung, Dieses kann zu mehr Aufmerksamkeit der Leistungserbringer und Verbesserung der Leistungsqualität führen. Allerdings fehlen die dafür notwendigen Kriterien. Wir empfehlen daher die Ergänzung, dass diese Kriterien in den Rahmenverträgen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 von den Vertragspartnern gemeinsam vereinbart werden müssen.

...

LIGA Selbstvertretung Thüringen
LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Zwar sind die Zielgruppen der Nutzer*innen der teil- und vollstationären Angebote nach SGB XII nicht immer auch Menschen mit Behinderungen, diese dürften aber eine nicht unwesentliche Nutzer*innengruppe darstellen. Daher empfehlen wir die Aufnahme einer Regelung, dass die Rahmenverträge nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 vor ihrer Inkraftsetzung der LIGA Selbstvertretung Thüringen sowie der weiteren relevanten Selbstvertretungsorganisationen der einzelnen Nutzer*innengruppen zur Stellungahme vorgelegt werden.

Mit herzlichen Grüßen

LIGA Selbstvertretung Thüringen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)